

gubitz<sup>+</sup>partner + Dänische Straße 15 + 24103 Kiel

Landgericht Itzehoe  
Theodor-Heuss-Platz 3  
25524 Itzehoe

Bei Antwort bitte stets angeben:  
St-8845/20-WM

Bearbeiter:  
Dr. Wolf Molkentin

Kiel, den  
7. Dezember 2021

## In der Strafsache

**F**

**3 KLS 315 Js 15865/16 jug.**

gibt die Verteidigung angesichts des auch von ihr befürworteten Übergangs auf die Vernehmung von Opferzeug:innen zum Verlauf des ersten, nun erst einmal abgeschlossenen Teils der Gutachtenerstattung durch den historischen Sachverständigen Dr. H die folgende, auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränkte Erklärung ab:

**I.** Nach der bisherigen Beweisaufnahme kann (anders als insbesondere das Medienecho zum letzten Hauptverhandlungstag, auf den unter **III.** noch gesondert einzugehen sein wird, vermuten lassen könnte) mitnichten davon ausgegangen werden, dass die entscheidenden Fragen zur persönlichen Verantwortlichkeit der Angeklagten, insbesondere zu ihrer Kenntnis von den im Lagerbereich durchgeführten Mordtaten, bereits im Sinne der Anklage beantwortet wären. Dies müsste angesichts der noch ausstehenden Ausführungen des Sachverständigen, über die wir durch sein vorläufiges schriftliches Gutachten und auch die zur Verfügung gestellte Gliederung für die Hauptverhandlung vorab orientiert sind, auch überraschen.

Es ist, ich wiederhole es hier ausdrücklich, eine wichtige Errungenschaft der Auschwitz-Prozesse der 60'er Jahre, dass die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung sich auch historischen Sachverständiges bedient. Das Gericht und die übrigen Beteiligten haben dementsprechend auch in dieser Hauptverhandlung viel über die Hinter-

## Büro Kiel

Prof. Dr. Michael Gubitz  
Dr. Martin Schaar  
Dr. Wolf Molkentin  
Rechtsanwälte  
Fachanwälte für Strafrecht

Felix Schmidt  
Dr. Momme Buchholz  
Rechtsanwälte

Dänische Straße 15  
24103 Kiel

tel 0431.5459770  
fax 0431.5459772

kiel@gubitz-partner.de  
www.gubitz-partner.de

## Büro Hamburg

Dr. Ole-Steffen Lucke  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Thomas Jänicke  
Rechtsanwalt

Carolin Püschel, LL.B.  
Rechtsanwältin

Prof. Dr. Gereon Wolters  
Kooperationspartner

Stadthausbrücke 4  
(Palaishof)  
20355 Hamburg

tel 040.35718212  
fax 040.35004199

gründe und Strukturen des Lagersystems, und zum Schluss auch über den Aufbau des Lagers Stutthof, erfahren. Wir haben in dieser Hauptverhandlung aber auch Vieles erfahren, was offenbar eher dazu dienen soll, Lücken zu füllen, die sich so aber nicht füllen lassen (auf das Beispiel mit einem Anforderungsprofil „*der Stadtverwaltung Saarbrücken*“ aus den frühen 30’er Jahren wird noch bei Fortsetzung der Gutachtererstattung zurückzukommen sein).

Von Frau F ist bislang – wie es ja auch der mitgeteilten Themenübersicht und auch den Verabredungen der letzten Hauptverhandlungstage entspricht – noch nicht wirklich die Rede gewesen. Wir haben von ganz anderen Lebensläufen und Absichten gehört: von Frauen, deren erklärtermaßen „*größter Wunsch*“ es gewesen ist, „*in den wiedergewonnenen Ostgebieten*“ zu arbeiten, oder auch gleich „*als SS-Aufseherin*“ in einem Konzentrationslager. Es versteht sich von selbst, dass Derartiges – unabhängig von der noch offenen Frage, wie genau es zu ihrer Dienstverpflichtung gekommen ist – sich auf Frau F nicht übertragen lässt.

II. Auch die bisherigen Erkenntnisse über die Verhältnisse im Lager Stutthof (bzw. hilfsweise auch in weiteren Lagern) haben für die hier letztlich entscheidende Frage der Strafbarkeit von Frau F zunächst einmal (natürlich abgesehen von einer späteren Würdigung der Beweisaufnahme in ihrem Gesamtzusammenhang) mehr Fragen aufgeworfen als beantwortet. Manches, wie die pauschale Annahme, dass die weibliche „*Gefolgschaft*“ ganz umstandslos in die Positionen der Männer eingerückt sei, hat sich auf Nachfrage (hier schon des Gerichts) nicht halten lassen; so hat es eine militärische Ausbildung für sie offenbar nicht gegeben.

Die Schulungen mögen tatsächlich auch in Stutthof allen gegolten haben. Niemand wird doch allerdings davon ausgehen, dass Gegenstand dieser Schulungen die von den Nazis so genannte Endlösung, die systematische und millionenfache Ermordung jüdischer Menschen, gewesen ist. Es wird sicher von der nationalsozialistischen Weltanschauung und ohnehin von der sogenannten Volksgemeinschaft die Rede gewesen sein, auch von so etwas wie (wir haben es gehört) „*zeitgemäßen Fragen der Erziehung zu deutscher Kultur*“. Das Schwergewicht lag aber offenbar doch anderswo: paradigmatisch ausgedrückt in dem Vortrag, von dem wir (offenbar mangels entsprechender Kenntnisse aus dem Lager Stutthof) für das Konzentrationslager Auschwitz gehört haben, vom Anfang November 1944 zum Thema „*Das Reich in Gefahr*“.

Dies liegt auch nahe. Bekanntlich endete die Schlacht um Stalingrad (abgesehen von vereinzelt weiteren Kämpfen) Ende Januar 1943 mit der Kapitulation der 6. Armee. Die Lager im Osten waren insbe-

sondere nach diesem Wendepunkt im deutschen Angriffskrieg ein exponierter Teil dieses Geschehens; auch das Lager Stutthof wurde – zwei Jahre später – mit grausamen, von dieser Anklage in Teilen umfassten Märschen, geräumt. Dieser Lage entsprechend waren, wie wir weiter gehört haben, gerade auch die separaten Schulungen für die weiblichen Angestellten der SS in Auschwitz Themen wie dem „*Ringeln im Osten im Rahmen der Gesamtkriegslage*“ oder der „*Lage an den Fronten im Hinblick auf die Gesamtkriegsführung*“ gewidmet. Es ging dann also um die generelle Motivation zum „Durchhalten“, vermutlich unter besonderer Betonung der Wichtigkeit des in den Lagern verrichteten Dienstes. Dies wird dann jede:r auf die jeweils eigene Aufgabe bezogen haben.

+ Ähnlich dürfte es sich mit den angesprochenen „*Freizeitgestaltung*“ verhalten haben. Das verlesene Dokument (ebenfalls aus Auschwitz) nennt den Zweck, „*den Männern nach beendigem schweren Dienst Entspannung zu bringen*“. Abgesehen davon, dass zumindest auch hier die weibliche Gefolgschaft gerade nicht eingeschlossen ist, lässt sich aus Derartigem nichts über die Verhältnisse, die Arbeitsbedingungen einer Stenotypistin in der Lagerkommandantur ableiten. Die Frage, hieraus bezogen, wäre ja gerade: Wie „schwer“ (also nicht nur wie anstrengend – von den belastenden und in 1944 noch zweimal verlängerten Dienstzeiten haben wir gehört –, sondern auch sonst, z.B. durch Mitwisserschaft, belastend) war denn gerade ihr Dienst, und damit verbunden: Wie wurde eine junge weibliche Bürokräftin von den sie umgebenden SS-Männern behandelt? Aus allgemeinen Anordnungen lässt sich dafür nichts gewinnen.

+ **III.** Schließlich ist näher auf die Beweisaufnahme des vergangenen Hauptverhandlungstages einzugehen. Hier hat sich an einem entscheidenden Punkt gezeigt, wie wenig mit dem Verweis auf eine zentrale Positionierung von Frau F in der Kommandantur tatsächlich ausgesagt ist. Im Oktober 1944 wurde „*die Abteilung Ia, »Führer beim Stab«, zur Durchführung von Sonderaufgaben neu aufgestellt*“, wie es in dem insoweit verlesenen „*Kommandanturbefehl Nr. 72 des KZ Stutthof*“ heißt. Es ist bekannt, und der Sachverständige hat es auch vorliegend bestätigt, dass mit dem Codewort „*Sonderaufgaben*“ stets die Greuelthaten der Nationalsozialisten angesprochen werden; und wir haben näher gehört, dass auch in Stutthof dieser Befehl zeitlich mit dem Beginn der nach Abschluss der Massentransporte aus den bereits aufgelösten Lagern in neuer Dimension aufgenommenen systematischen Mordaktionen zusammenfiel.

Neben den, wie wir weiter gehört haben, zu diesem Zeitpunkt eher „*schwachen*“ Adjutanten (Josef Stahl) wurde dafür – nochmals: „*zur Durchführung von Sonderaufgaben*“ – eigens ein hochrangiger SS-Offizier (Rudolf Kinne) gestellt, der „*seine Weisungen ... persön-*

lich“ durch den Kommandanten erhielt. Wir haben gehört, dass auch in Stutthof diese „Sonderaufgaben“ nicht schriftlich definiert oder dargestellt worden sind, und dass hierzu auch keinerlei Schriftverkehr vorliegt, auch nicht aus der Kommandantur. Dies überrascht auch nicht, hat es sich doch bekanntlich mit der gesamten sogenannten Endlösung so verhalten, und – wie wir bereits aus den vorangegangenen Stutthof-Prozessen wissen – auch mit den direkten Mordbefehlen aus dem Wirtschaftsverwaltungshauptamt.

Natürlich kann dann mit dem Sachverständigen auf eine räumliche Nähe zur Tätigkeit von Frau F hingewiesen werden. Es spricht aber zunächst einmal nichts dafür, dass sie, wenn doch gerade jede Verschriftlichung vermieden wurde, in anderer Weise zur Mitwisserin gemacht wurde. Im Übrigen ist jenem Hauptsturmführer und „Führer im Stab“ Rudolf Kinne, wie sich aus dem Kommandanturbefehl dann weiter ergibt, für die „Erledigung der anfallenden schriftlichen Arbeiten in dieser Abteilung [...] der SS-Unterscharführer Pohling“ zur Seite gestellt worden, der dafür eigens in den Kommandanturstab versetzt werden und noch als „besonders beauftragte Person“ zur Geheimhaltung verpflichtet werden musste. Was auch immer das genau bedeutet hat (dies ließ sich in der Beweisaufnahme nicht weiter aufklären): Frau F, die ja ausschließlich für den Kommandanten geschrieben haben soll, wird mit diesen Schreivarbeiten nicht befasst worden sein.

Heute kann und soll nur dieser Zwischenstand bewertet werden. Insofern gibt es jedenfalls ein klares Ergebnis: Die systematischen Ermordungen im Lager Stutthof wurden einer besonderen Geheimhaltung unterworfen, waren nicht Gegenstand von Schriftverkehr und wurden zudem in der Kommandantur einer Parallelstruktur zugeordnet, in die auch eine „erste Stenotypistin“ (wenn denn diese vom Sachverständigen wiedergegebene Formulierung ihres späteren Ehemannes überhaupt aussagekräftig und belastbar sein sollte) zweifellos nicht eingebunden war. Auf die bisherige Beweisaufnahme ließe sich also eine Verurteilung von Frau F jedenfalls noch nicht stützen.

Dr. Wolf Molkenin

Rechtsanwalt